
STATUTEN DES VEREINS

ERSTE EBREICHSDORFER ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT (4EG)

Fassung vom: 12.11.2024

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Name. Der Verein trägt den Namen „Erste Ebreichsdorfer Erneuerbare Energiegemeinschaft“.

Sitz. Der Sitz des Vereins ist in 2483 Ebreichsdorf.

Tätigkeit. Der Verein ist primär im Gemeindegebiet Ebreichsdorf tätig.

II. Vereinszweck

Politische und ideelle Unabhängigkeit. Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

Zweck des Vereins. Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 16b Abs 1 EIWOG 2010):

1. Energieerzeugung
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie
3. Speicherung von Energie
4. Verkauf von Energie
5. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“, Organisation und Unterstützung bei der Abrechnung der erzeugten, gespeicherten und verbrauchten Energie
6. Angebotsentwicklung um Elektromobilität

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010) gerichtet.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel. Als ideelle Mittel dienen

1. Energieerzeugung Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere in Bezug auf - Produktion und optimierter Verteilung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie Energieeffizienz

2. Information und Beratung zu Energiesparen und – Effizienz
3. Organisation von Veranstaltungen jeglicher Art, die den Vereinszweck fördern
4. die Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

Materielle Mittel. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Abrechnung der erzeugten und verbrauchten Energie;
2. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie sowie Dienstleistungen rund um Elektromobilität;
3. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
4. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz;
5. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG;
6. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
7. Erträge aus Informationsveranstaltungen.

Mittelverwendung. Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und strebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn an (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010).

Der Verein kann Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder können Entgelte bezahlt werden, sofern diese auf Tätigkeiten bezogen sind, die über die übliche Vereinstätigkeit hinausgehen und einem Drittvergleich standhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt insbesondere auch für die gesetzlichen Vertreter des Vereins.

IV. Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder
(Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- b. außerordentliche Mitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein beziehen (§ 16d Abs 1 iVm § 16b Abs 2 EIWOG 2010) und sind Gründungsmitglieder oder nachträglich aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung als solche ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft. Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 16b Abs 2 EIWOG 2010.

Aufnahme. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam. Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist durch die zwingenden Vorgaben des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 hinsichtlich der Zulässigkeit der Kontrolle beschränkt. Insofern durch die Aufnahme eines Mitgliedes die Kontroll-Beschränkungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verletzt würden, ist die Aufnahme eines neuen Mitgliedes unzulässig.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe, worunter jedenfalls eine Verletzung der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 zu verstehen ist, verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Beitrittsgebühr abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

VI.1. Austritt. Der Austritt eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der Absendezeitpunkt der Email maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

VI.2. Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

- VI.3. Berufung gegen den Ausschluss. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.
- VI.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 16b Abs 2 EIWOG 2010, durch die Änderung des rechtlichen Status eines Mitgliedes, wenn durch diese Änderung gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verletzt werden, sowie durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitglieds geht die Mitgliedschaft, sofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den/die Gesamtrechtsnachfolger:in über, sofern dadurch in allen Fällen nicht gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen wird. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen, sofern dadurch nicht gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verletzt werden.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft oder würde durch eine Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 zum Zeitpunkt des Todes analog.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- VII.1. Strombezug und -einspeisung, Dienstleistungen und Veranstaltungen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Energie und/oder Energiedienstleistungen vom Verein zu beziehen, Energie einzuspeisen, Informationsangebote zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
- Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.
- VII.2. Stimmrechte, Wahlrechte. Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
- VII.3. Einberufung Mitgliederversammlung. Mindestens ein Fünftel (20%) aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung binnen eines Monats verlangen.

- VII.4. Informationsrechte. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer:innen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins jederzeit binnen eines Monats zu erteilen.

- VII.5. Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

VIII. Beiträge der Mitglieder.

- VIII.1. Mitgliedsbeiträge. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung einer Aufnahmegebühr und eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie für Privat- und Geschäftsmglieder unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

- VIII.2. Allgemeinbestimmungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

IX. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13 und 14);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 15) und;
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

X. Die Mitgliederversammlung

- x.1. Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Aus organisatorischen Gründen kann diese Mitgliederversammlung auch hybrid oder online stattfinden.
- X.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer:innen bzw. eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
 - e. Beschluss eines / einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin
- binnen längstens vier Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.
- X.3. Stimmrecht. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- X.4. Teilnahme Mitgliederversammlung. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.
- Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.
- Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- Insofern die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitgliedes gegen die Kontroll-Beschränkungen der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen sollte, bleibt die Ausübung dieses Stimmrechtes jedenfalls so lange unzulässig, bis die Mitglieder eine Einigung über eine den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 entsprechende Gestaltung der Kontrollrechte im Verein erzielt haben.
- X.5. Beschlussfähigkeit. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, ist die Mitgliederversammlung binnen 30 Minuten neu anzusetzen. Bei einer solchen neuerlich angesetzten Mitgliederversammlung ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- X.6. Einladung zur Mitgliederversammlung. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse ausreichend ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu beinhalten.
- X.7. Tagesordnung. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der

Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mittels E-Mail übermittelt werden.

- X.8. Wahlen und Beschlussfassungen. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen neue ordentliche Mitglieder aufgenommen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- X.9. Vorsitz. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung dessen / deren Stellvertreter:in. Wenn auch dieser / diese verhindert und kein / keine Stellvertreter:in bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der / die Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

XI. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- XI.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Wahl per E-mail beim Vorstand eingelangt sein müssen;
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und Verein;
 - d. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
 - e. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
 - f. Entlastung des Vorstandes;
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile, wobei eine

Aufnahme nur unter Wahrung der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 zulässig ist;

- i. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- j. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- k. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

XII. Vorstand

Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann / Obfrau, Schriftführer:in sowie Kassier:in und deren allfälligen Stellvertretern / Stellvertreterinnen. Der Vorstand darf nicht in einer Form zusammengesetzt sein, dass dadurch den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 widersprochen wird.

- XII.1. Wahl des Vorstands. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl des Vorstands darf den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 nicht widersprochen werden.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine / ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder / jede Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators / einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- XII.2. Funktionsperiode. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- XII.3. Vorstandssitzung. Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der Obmann- / Obfrau-Stellvertreter:in, schriftlich (per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einberufen, wobei die Einladung spätestens vierzehn Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat. Sind sowohl Obmann / Obfrau als auch Obmann- / Obfrau-Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

- XII.4. Beschlussfähigkeit des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- XII.5. Beschlussfassung des Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes / der Obfrau den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.
- XII.6. Vorsitz. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen Verhinderung der / die Obmann- / Obfrau Stellvertreter:in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- XII.7. Funktionsverteilung. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- XII.8. Enthebung und Rücktritt. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- XII.9. Enthebung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit entheben. Der Enthebung hat eine Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds zu folgen.
- XII.10. Rücktritt des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam, wobei diese Kooptierung binnen angemessener Frist zu erfolgen hat.

XIII. Aufgaben des Vorstands

- XIII.1. Zuständigkeiten. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
 - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;

- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

XIII.2. Festlegung von Entgelten. Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 16b Abs 2 EIWOG 2010 die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel halbjährlich, wobei in Folge besonderer Marktpreisbewegungen auch häufigere Entgeltänderungen zulässig sind.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann / die Obfrau unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens sieben Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

XIV. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

XIV.1. Vertretung nach Außen. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann/die Obfrau führt die Geschäfte des Vereines. Sofern ein/e Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in gewählt ist, unterstützt diese/r den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

XIV.2. Gültigkeit von schriftlichen Ausfertigungen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, sofern ein solcher nicht bestellt ist, eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin.

XIV.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/von der Obfrau erteilt werden.

XIV.4. Vorsitz Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

XIV.5. Schriftführer. Der/die Schriftführer:in führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ist kein/e

Schriftführer:in bestellt, werden dessen/deren Aufgaben vom Kassier/von der Kassierin erfüllt.

XIV.6. Kassier. Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

XIV.7. Vertretung. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in, an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin, jeweils deren Stellvertreter:innen. Ist für eines der Vorstandsmitglieder kein/e Stellvertreter:in bestellt und ist dieses Vorstandsmitglied verhindert, übernehmen die beiden anderen Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter:innen gemeinsam die Stellvertretung.

XV. Rechnungsprüfer:innen

XV.1. Wahl der Rechnungsprüfer:innen. Mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer:innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

XV.2. Laufende Prüfung. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

XV.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

XVI. Datenschutz

XVI.1. Personenbezogene Daten. Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

XVII. Schiedsgericht

XVII.1. Schlichtung. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- XVII.2. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.
- XVII.3. Entscheidungen des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- XVII.4. Vertretung, Kostentragung. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

XVIII. Freiwillige Auflösung des Vereins

- XVIII.1. Freiwillige Auflösung. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- XVIII.2. Vereinsvermögen. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Diese Übertragung hat einem dem Vereinszweck nahekommenden Zweck zu dienen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Abwickler:in.
- XVIII.3. Anzeige der Auflösung. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

XIX. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- XIX.1. Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre

ein-gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

- XIX.2. Ausscheiden eines Mitgliedes. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein. Die Bestimmungen des Punktes 19.1 Abs 2 gelten im Übrigen analog.
- XIX.3. Restvermögen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen/ Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.